

Bürgerverein Holzlar e. V.

Vereinsatzung vom 26. Januar 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Januar 2019 *

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Holzlar.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bonn-Holzlar.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend sowie die Seniorenbetreuung und Unterstützung der Bürger.

Die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen und die Integration von Neubürgern.

Die Verschönerung des Ortsteils Holzlar und die Anlegung von Wanderwegen in Holzlar.

Das Eintreten für die Interessen der Holzlarer Bürger.

Der örtliche Denkmalschutz sowie die Pflege des Brauchtums und die Vermittlung der Heimatgeschichte.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Pflege der örtlichen Wegekreuze und des Ehrenmales.

Durch die Herausgabe des „Holzlarer Boten“ und die darin enthaltenen Aufsätze und Artikel.

Durch regelmäßige Veranstaltungen wie Frühjahrskaffee, das Maigrillfest, das Fußballturnier der Grundschüler und das Sommerfest der Vereine.

Thematisch orientierte Ausflugsfahrten öffnen den Blick für regionale Heimatgeschichte und Identität.

St. Martinszug und Weihnachtsmarkt führen durch die traditionelle Vorweihnachtszeit.

Alle Bürger, ob Einwohner, Neubürger oder Flüchtlinge finden beim Verein eine Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Probleme.

Straßenbau, Schulbau, Umweltschutz u. s. w. werden in konstruktiver Distanz zur lokalen Politik verfolgt.

* die genannten Termine beziehen sich auf die Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (gern. § 12). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-

Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung durch die Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrags.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet.

Falls dieser/diese verhindert ist oder eine Interessenkollision vorliegt, übernimmt die Versammlungsleitung ein durch Vorstandsbeschluss bestimmtes Mitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist eine Vorlage abgelehnt oder ein Kandidat/eine Kandidatin nicht gewählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden/ der ersten und zweiten

stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem stellvertretenden Kassenwart/der stellvertretenden Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Daneben können vom Vorstand bis zu 10 Personen als Beiräte in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin bestellen.

Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden

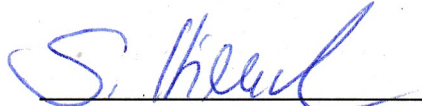
Mitglieder des Vereins.

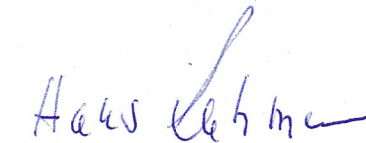
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Bonn-Holzlar e.V.“

§ 15 (Aufhebung, Inkrafttreten)

Die Satzung des Bürgervereins Holzlar e. V. vom 18.05.1977 geändert am 11.11.1993 wird aufgehoben. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.01.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn in Kraft.

Bonn, den 03. Februar 2019


Schriftführerin


Vorsitzender